

versitäten und Hochschulen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften festzulegen. Dabei muß die Planmethodik einschließlich der Finanzierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung so verändert werden, daß die Initiative der Fachkräfte sowohl in den wissenschaftlichen Einrichtungen als auch in den Betrieben weitgehend gefördert wird.

Die Vielfalt und der Umfang der notwendigen wissenschaftlichen Forschungstätigkeit erfordern Gemeinschaftsarbeit. Es müssen deshalb unter Anleitung eines zentralen Gremiums Forschungsgemeinschaften gebildet werden, deren Tätigkeit gegenständlich und zeitlich zweckbestimmt begrenzt ist und deren personelle Zusammensetzung den gestellten Zielen jeweils angepaßt ist.

Der Bestand an wissenschaftlichen Erkenntnissen muß fortgesetzt erweitert werden, und die jeweils letzten Erkenntnisse der Forschung sind der Volkswirtschaft dienstbar zu machen. Das erfordert Forschungstätigkeit auf lange Sicht und Erziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum laufenden Erwerb neuer Kenntnisse und ihrer sinnvollen Anwendung.

Deshalb wird beschlossen:

1. Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Beirat für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung („Forschungsrat der DDR“) geschaffen. Der Forschungsrat hat die Aufgabe, die Perspektive der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung und der Entwicklung der neuen Technik, soweit sie auf wissenschaftlicher Forschung beruht, aufzustellen, die Aufgaben der in der Republik vorhandenen Forschungskapazitäten in Übereinstimmung mit den ökonomischen Erfordernissen und den Planaufgaben zu bringen und die grundsätzlichen Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik zu denken und zu koordinieren. Bei der Durchführung dieser Aufgabe soll sich der Forschungsrat auf die Schwerpunkte der wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten orientieren und die Durchführung der festgelegten Schwerpunktaufgaben und die Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion überwachen. Schwerpunkte der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklungsarbeit, deren Durchführung der Forschungsrat besonders fördern und überwachen soll, sind:
 - a) geophysikalische und geologische Erkundung der Bodenschätze und ihrer Gewinnung,
 - b) die Erforschung, Erprobung und industrielle Nutzung neuer Werkstoffe,
 - c) die Erforschung, Entwicklung und industrielle Nutzung neuer Verfahren und Geräte der Automatisierung der industriellen Produktion, insbesondere der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,

- d) die Erforschung, Entwicklung und industrielle Nutzung der Grundlagen und der verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten der Elektronik und der Halbleitertechnik,
- e) die Förderung der physikalischen, insbesondere der kernphysikalischen Forschung,
- f) die Forschung auf dem Gebiete der Chemie zunächst und insbesondere der Biochemie und Chemie der synthetischen Werkstoffe,
- g) die Forschung auf dem Gebiete der pflanzlichen und tierischen Produktion sowie der Landtechnik und der Wasserwirtschaft.

Andere Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung kann der Forschungsrat in den Bereich der von ihm besonders zu fördernden Schwerpunktarbeiten einbeziehen.

2. Der Forschungsrat soll aus nicht mehr als 45 Mitgliedern bestehen, die die verschiedenen Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung vertreten. Die Mitglieder des Forschungsrates und dessen Vorsitzender werden vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Der Forschungsrat ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik als beratendes Organ unmittelbar beigeordnet. Die Aufgabe der Anleitung des Forschungsrates und der Dienstaufsicht über seine Verwaltungstätigkeit übernimmt ein Mitglied des Wirtschaftsrates, das vom Ministerpräsidenten bestimmt wird. Neben der unmittelbaren Anleitung des Forschungsrates und der Dienstaufsicht über seine Verwaltungstätigkeit durch ein Mitglied des Wirtschaftsrates erfolgt die ständige Anleitung der Forschungsarbeit durch die Gruppe Perspektivplanung der Staatlichen Plankommission hinsichtlich der für die Perspektive der - Entwicklung der Volkswirtschaft wichtigen und entscheidenden Forschungsarbeit. Die Staatliche Plankommission übt ferner die Aufsicht über die Aufstellung, Konkretisierung und Durchführung des Planes Forschung und Technik aus und sichert die Übereinstimmung der Arbeiten des Forschungsrates mit den Gesamtaufgaben der Volkswirtschaft entsprechend den Volkswirtschaftsplänen.
3. Zur Durchführung seiner Arbeiten wird dem Forschungsrat ein „Zentrales Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik“ zugeordnet, dessen Statut und Struktur vom Ministerrat bestätigt werden. Die Leitung des Amtes obliegt dem dafür besonders bestimmten Stellvertreter des Vorsitzenden des Forschungsrates. Die Finanzierung des Amtes erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

Der Forschungsrat kann sich zur Durchführung bestimmter Aufgaben der bestehenden zentralen Arbeitskreise sowie anderer Organe der Fachmini-